

## Preisblatt für den Netzzugang Gas

inkl. gewalzter Kosten

**gültig ab 01.01.2014**

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2. Netzentgelt

#### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP
Bereich i	Menge M von	kWh bis		
			€/Jahr	ct/kWh
1	0	2.000	0,00	2,089
2	2.001	6.000	9,00	1,635
3	6.001	90.000	24,00	1,394
4	90.001	250.000	69,00	1,343
5	250.001	1.300.000	274,00	1,261
6	1.300.001	1.500.000	1.067,00	1,200

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgedienten Jahresmenge erstellt.

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag A	Arbeitspreis AP
Bereich	Jahresarbeit M		
i	von kWh bis kWh	€/Jahr	ct/kWh
1	0 1.800.000	0,00	0,393
2	1.800.001 4.000.000	1.026,00	0,336
3	4.000.001 7.000.000	2.866,00	0,290
4	7.000.001 12.500.000	5.876,00	0,247
5	12.500.001 15.000.000	9.126,00	0,221
6	15.000.001 20.000.000	11.526,00	0,205
7	20.000.001 30.000.000	15.326,00	0,186
8	30.000.001 50.000.000	21.326,00	0,166
9	50.000.001 100.000.000	28.826,00	0,151
10	100.000.001	39.826,00	0,140

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag L	Leistungspreis LP
Bereich	Jahreshöchstleistung P		
i	von kW bis kW	€/Jahr	€/kW
1	0 1.000	0,00	15,94
2	1.001 1.900	1.760,00	14,18
3	1.901 3.000	4.211,00	12,89
4	3.001 5.000	8.231,00	11,55
5	5.001 5.800	12.431,00	10,71
6	5.801 7.400	15.331,00	10,21
7	7.401 10.500	20.289,00	9,54
8	10.501 16.200	27.534,00	8,85
9	16.201	37.092,00	8,26

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Letztverbraucher ohne Leistungsmessung (SLP) erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr, leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM) werden monatlich abgerechnet.

**Tabelle 4:** Entgelte für Abrechnung

<b>Abrechnung</b>		
	SLP	RLM
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt ABR	16,98 €	203,70 €

**Tabelle 5:** Entgelte für Messung

<b>Messdienstleistung</b>		
MDL	Standardauslesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Standardauslesung mit Lastgangmessung (RLM)
	jährliche Ablesung	2 x tägliche Auslesung
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	2,71	542,24

**Tabelle 6:** Entgelte für Messung – Sonderentgelte

<b>Messdienstleistung - Sonderentgelte</b>			
MDL	Standardablesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Lastganggemessene Zählpunkte (RLM)	
		1 x tägl. Auslesung	stündl. Auslesung
	monatliche Ablesung	€/ Jahr	
	€/ Jahr	€/ Jahr	
Entgelt MDL	48,80	271,12	1.220,03

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

**Tabelle 7:** Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb						
MSB	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
Zählergruppen	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	größer G100	Mengen umwerter (MEUW)	Daten speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	10,59	30,41	159,32	254,91	409,47	68,17

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 2.5 Sonderentgelte gemäß § 20, Abs. 2 GasNEV

Zählpunktbezeichnung	Höhe des Sonderentgeltes €/Jahr
DE70084195615G0000000470801S01Z1A	174.340,00

Mess- und Abrechnungsentgelte sowie die jeweils gültigen Kosten des vorgelagerten Netzes werden zusätzlich berechnet.

## 2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ESM gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Belieferung	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Sonstige Tarifierungen in Gemeinden § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51

## 2.7 Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.